

VERKAUFS- UND ANLEGERWERBUNGSVERFAHREN

Universal Settlements International Inc. **Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren**

Präambel

- A. Am 2. Dezember 2008 beantragte und erzielte die Universal Settlements International Inc. (die „**Gesellschaft**“) Gläubigerschutz nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*], R.S.C. 1985, c. C-36 (in seiner jeweils gültigen Fassung, der „**CCAA**“) gemäß den Bestimmungen der Anordnung (der „**Erstanordnung**“) des Ontario Superior Court of Justice (Commercial List) (das „**Gericht**“).
- B. Gemäß der Erstanordnung wurde Ernst & Young Inc. zum Monitor (in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) während des CCAA-Verfahrens (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
- C. Gemäß dem Plan und der Treuhanderklärung erklärte sich die Gesellschaft bereit, bestimmte Vermögenswerte und Sachanlagen der Gesellschaft einschließlich der Policen treuhänderisch für die Planbegünstigten zu verwalten;
- D. Am 1. Oktober 2014 erließ das Gericht einen Beschluss (der „**SISP-Bewilligungsbeschluss**“) über die Bewilligung eines Verkaufs- und Werbungsverfahrens mit Beginn einen (1) Werktag nach Erlass des Billigungsbeschlusses zur Planänderung (das „**SISP-Anfangsdatum**“), entsprechend den darin dargelegten Bedingungen. Am 19. November 2014 erließ das Gericht einen Beschluss (der „**SISP-Änderungsbeschluss**“) über die Bewilligung eines geänderten und neu vorgelegten Verkaufs- und Werbungsverfahrens mit Beginn am SISP-Anfangsdatum entsprechend den hierin (wie korrigiert und neu vorgelegt, das „**SISP**“) dargelegten Bedingungen sowie den hierin beschriebenen SISP-Verfahren, in denen unter anderem die zum Verkauf stehenden Policen, die Möglichkeit zur Investition oder Refinanzierung oder Finanzierung der Policen, die Art und Weise, in der potenzielle Bieter Zugang zu die Policen betreffenden Due-Diligence-Materialien erlangen oder weiterhin Zugang zu diesen behalten können,

die Art und Weise, in der Bieter und Gebote zu Qualifizierten Bietern und Qualifizierten Geboten werden, der Erhalt und die Verhandlung von erhaltenen Qualifizierten Geboten, die letztendliche Auswahl von einem oder mehreren erfolgreichen Geboten sowie das Verfahren zur Genehmigung des- beziehungsweise derselben durch das Gericht (diese „**SISP-Verfahren**“) erläutert werden.

- E. Das Verfahren der Aufforderung zur Abgabe von Geboten sowie der Auswahl von Geboten zum Verkauf aller oder nahezu aller Policen, einer Investition in die Policen oder die Refinanzierung oder Finanzierung der Policen unterliegen ausschließlich dem SISP-Bewilligungsbeschluss, dem SISP, dem SISP-Änderungsbeschluss und diesen SISP-Verfahren.
- F. In Ermangelung anderslautender Angaben in diesem Dokument gilt jegliches Ereignis, das an einem Tag eintritt, bei dem es sich nicht um einen Werktag handelt, als am nächsten Werktag eingetreten.

Begriffsbestimmungen

1. In diesem SISP tragen folgende Begriffe in Großbuchstaben die nachstehende Bedeutung:
- (a) „**Bewilligungsantrag**“ bezeichnet den Antrag vor dem Gericht auf eine Anordnung zur Bewilligung des Erfolgreichen Gebots sowie zur Ermächtigung der Gesellschaft zum Abschluss sämtlicher notwendigen Vereinbarungen in Bezug auf das Erfolgreiche Gebot sowie zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen, die möglicherweise zur Durchführung des Erfolgreichen Gebots notwendig oder zweckdienlich sind;
 - (b) „**Ablauf der Angebotsfrist**“ hat die diesem Begriff in Absatz 20 zugewiesene Bedeutung;
 - (c) „**Werktag**“ bezeichnet jeden anderen Tag als (a) einen Samstag oder Sonntag oder (ii) einen Tag, der in Toronto/Ontario ein gesetzlicher Feiertag ist;
 - (d) „**CCAA**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
 - (e) „**CCAA-Verfahren**“ hat die diesem Begriff in Präambel B zugewiesene

Bedeutung;

- (f) „**Gesellschaft**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
- (g) „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“ hat die diesem Begriff in Absatz 4(c) zugewiesene Bedeutung;
- (h) „**Gericht**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
- (i) „**Datenraum**“ hat die diesem Begriff in Absatz 4(d) zugewiesene Bedeutung;
- (j) „**Treuhanderklärung**“ bezeichnet die Treuhanderklärung seitens der Gesellschaft mit Datum vom 17. Juli 2009, gemäß der sich die Gesellschaft bereit erklärte, bestimmte Sachanlagen der Gesellschaft einschließlich der Policen in Übereinstimmung mit dem Plan treuhänderisch für die Planbegünstigten zu verwalten;
- (k) „**Anzahlung**“ hat die diesem Begriff in Absatz 21(e) zugewiesene Bedeutung;
- (l) „**Hinterlegungszeitraum**“ bezeichnet im Fall eines Erfolgreichen Gebots, bei dem es sich um ein Verkaufsvorhaben handelt, den Zeitraum zwischen der Schließung des Erfolgreichen Gebots und der uneingeschränkten Übertragung des vollen Kaufpreiserlöses oder der vollen Gegenleistung, die von dem Erfolgreichen Bieter an die Gesellschaft zur Hinterlegung gemäß den Bestimmungen des endgültigen Kaufvertrages betreffend das entsprechende Erfolgreiche Gebot gezahlt wurde, an die Gesellschaft als Treuhänder für die Planbegünstigten;
- (m) „**Form des APA**“ bezeichnet die Form des Kaufvertrages, der Phase II Qualifizierten Bietern als Teil des SISP bereitzustellen ist und der seitens Phase II Qualifizierter Bieter zu markieren ist, um gemäß Absatz 21(e) vorgeschlagene Änderungen anzuzeigen;
- (n) „**Erstanordnung**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
- (o) „**Investitionsvorschlag**“ hat die diesem Begriff in Absatz 6 zugewiesene

Bedeutung;

- (p) „**Absichtserklärung**“ hat die diesem Begriff in Absatz 16 zugewiesene Bedeutung;
- (q) „**Absichtserklärungsfrist**“ hat die diesem Begriff in Absatz 16 zugewiesene Bedeutung;
- (r) „**Geschäftsführungsangebot**“ bezeichnet ein potenzielles Gebot unter Beteiligung eines Potenziellen Bieters, in Bezug auf den ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der USI-Geschäftsführung in irgendeiner Art und Weise beteiligt sind;
- (s) „**Monitor**“ hat die diesem Begriff in Präambel B zugewiesene Bedeutung;
- (t) „**Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors**“ bezeichnet den Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors mit Datum vom 17. Juli 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Monitor in seiner jeweils gültigen Fassung
- (u) „**Treuhandkonto des Monitors**“ bezeichnet das Treuhandkonto des Monitors gemäß den Bestimmung dieses Begriffs im Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors;
- (v) „**Website des Monitors**“ bezeichnet die Website des Monitors für das CCAA-Verfahren, befindlich unter www.ey.com/ca/universalsettlements;
- (w) „**Letztes Datum**“ entspricht dem 18. März 2015 oder demjenigen sonstigen Zeitpunkt, den der Monitor möglicherweise von Zeit zu Zeit vereinbart;
- (x) „**Phase I Qualifizierter Bieter**“ hat die diesem Begriff in Absatz 12 zugewiesene Bedeutung;
- (y) „**Phase II Qualifizierter Bieter**“ hat die diesem Begriff in Absatz 19 zugewiesene Bedeutung;
- (z) „**Plan**“ bezeichnet den geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009;

- (aa) **„Billigungsbeschluss zur Planänderung“** bezeichnet den Beschluss des Gerichts zur Bewilligung einer Änderung des Plans, da er von Zeit zu Zeit geändert werden kann;
- (bb) **„Planbegünstigte“** bezeichnet die Käufer (gemäß der Bestimmung dieses Begriffs im Plan), Nicht-Bevorrechtigte Gläubiger (gemäß der Bestimmung dieses Begriffs im Plan) sowie jegliche sonstigen Parteien, die Leistungen im Rahmen des Plans erhalten;
- (cc) **„Policen“** bezeichnet die Lebensversicherungspolicen, die von der Gesellschaft zum Vorteil der Planbegünstigten gehalten werden, und alle mit den entsprechenden Policen verbundenen Rechte einschließlich des Anspruchs auf Todesfallleistungen gemäß denselben, und umfasst, wie an dieser Stelle der Klarheit wegen erwähnt sei, keinerlei Gelder in dem Treuhandkonto des Monitors;
- (dd) **„Potenzieller Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 10(a) zugewiesene Bedeutung, darf jedoch nicht ein oder mehrere Mitglieder der USI-Geschäftsführung beinhalten, und **„Potenzielle Bieter“** bezeichnet mehr als einen von diesen;
- (ee) **„Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 11 zugewiesene Bedeutung;
- (ff) **„Qualifiziertes Gebot“** hat die diesem Begriff in Absatz 21 zugewiesene Bedeutung, darf jedoch kein Gebot der Geschäftsführung beinhalten, und **„Qualifizierte Gebote“** bezeichnet mehr als eines von diesen;
- (gg) **„Qualifizierter Bieter“** bezeichnet einen Phase I Qualifizierten Bieter oder einen Phase II Qualifizierten Bieter, darf jedoch nicht ein oder mehrere Mitglieder der USI-Geschäftsführung beinhalten, und **„Qualifizierte Bieter“** bezeichnet mehr als einen von diesen;
- (hh) **„Verkaufsvorschlag“** hat die diesem Begriff in Absatz 6 zugewiesene Bedeutung;

- (ii) „**Ausgewählte Bieter**“ hat die diesem Begriff in Absatz 28(b) zugewiesene Bedeutung;
- (jj) „**Zustellungsverzeichnis**“ bezeichnet das auf der Website des Monitors veröffentlichte Zustellungsverzeichnis im CCAA-Verfahren in seiner jeweils aktualisierten Form;
- (kk) „**SISP**“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (ll) „**SISP-Änderungsbeschluss**“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung
- (mm) „**SISP-Bewilligungsbeschluss**“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (nn) „**SISP-Anfangsdatum**“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (oo) „**SISP-Verfahren**“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (pp) „**Erfolgreiches Gebot**“ hat die diesem Begriff in Absatz 28(a) zugewiesene Bedeutung;
- (qq) „**Erfolgreicher Bieter**“ hat die diesem Begriff in Absatz 28(a) zugewiesene Bedeutung;
- (rr) „**Lockbrief**“ hat die diesem Begriff in Absatz 10(b) zugewiesene Bedeutung, und
- (ss) „**USI-Geschäftsführung**“ bezeichnet Jeff Panos, Chris Halas und Riaz Khan sowie jeglichen sonstigen Mitarbeiter der Gesellschaft, der seitens des Monitors nach dessen alleinigem Ermessen von Zeit zu Zeit als Mitglied der USI-Geschäftsführung benannt wird.

Durchführung des SISP

2. Das SISP wird seitens des Monitors durchgeführt werden. Der Monitor ist vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und diesem SISP-Verfahren durchzuführen. Sollte seitens des Monitors zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Beginn oder die Fortsetzung des SISP möglicherweise nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein könnte, so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf den Beginn, die Änderung, die Fortführung oder die Beendigung des SISP, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.
3. In jeglichem Zeitpunkt während des SISP kann der Monitor von Zeit zu Zeit (a) Beratungen mit der Gesellschaft oder anderen, nach Auffassung des Monitors geeigneten Parteien in Bezug auf die Durchführung des SISP führen, (b) diejenigen Vertreter, Makler oder Berater in Anspruch nehmen, die er zur Unterstützung bei der Durchführung des SISP für geeignet erachtet (und jegliche Verweise auf den Monitor in diesem Dokument umfassen auch jegliche entsprechenden Vertreter, Makler oder Berater), und/oder (c) das Gericht in Bezug auf die Erfüllung von jeglichen seiner Befugnisse und Pflichten gemäß diesem Dokument um Rat und Empfehlungen ersuchen.
4. Zu den Hauptaufgaben des Monitors zählen:
 - (a) die Erstellung einer Liste von Potenziellen Bietern;
 - (b) die Ausarbeitung des Lockbriefs;
 - (c) die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Erstellung der Mustervorlage für die durch Potenzielle Bieter auszufertigende Vertraulichkeitsvereinbarung (die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“), und das veröffentlichen solch einer Vertraulichkeitsvereinbarung auf der Website des Monitors;
 - (d) die Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Datenraums für dieses SISP (der „**Datenraum**“);
 - (e) die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Erstellung der Mustervorlage für

den APA;

- (f) die Verwaltung der gesamten Kommunikation mit Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern vor und nach Erhalt von Absichtserklärungen und Qualifizierten Geboten. Diese Kommunikation beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf die Erleichterung der Übermittlung sämtlicher Mitteilungen, die Kontaktaufnahme mit Potenziellen Bietern und die Übermittlung des Lockbriefs an dieselben, die Koordination der Ausfertigung der Vertraulichkeitsvereinbarungen durch Potenzielle Bieter sowie die Verwaltung des Verfahrens der Beantwortung aller Anfragen von Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern;
 - (g) die Verhandlung mit Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern, sowie
 - (h) die Überprüfung und Erwägung der Absichtserklärungen und der Qualifizierten Gebote.
5. Die Gesellschaft unterstützt den Monitor im Hinblick auf die Vorbereitung aller vorstehend aufgeführten Materialien sowie im Hinblick auf die Einspeisung von Due-Diligence-Materialien für den Datenraum und kooperiert grundsätzlich mit dem Monitor in Bezug auf alle Handlungen, die zur Erreichung der Ziele dieses SISP notwendig sind, bei denen es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Geboten für den Verkauf der oder die Beteiligung an den oder die Refinanzierung oder die Finanzierung der Policen handelt, der/die im besten Interesse der Planbegünstigten liegen wird.

Verkaufs-, Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten

6. Qualifizierte Bieter werden die Möglichkeit haben, ein Gebot zum Kauf von allen oder nahezu allen Policen (ein „**Verkaufsvorschlag**“) oder zur Investition in die Policen (ein „**Investitionsvorschlag**“) oder zur Refinanzierung oder Finanzierung der Policen (ein „**Finanzierungsvorschlag**“) abzugeben. Ein Qualifiziertes Gebot oder mehrere Qualifizierte Gebote für weniger als nahezu alle Policen wird/werden weder einzeln, noch kombiniert von der Inbetrachtziehung als Qualifiziertes Gebot oder Erfolgreiches Gebot ausgeschlossen werden. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass ein Geschäftsführungsangebot ist nicht als qualifiziertes Gebot lässig ist.

„An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“)

7. Jeder Verkaufs- und Investitionsvorschlag erfolgt auf der Basis „An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“) ohne fortbestehende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art, außer soweit dies anderweitig in einer endgültigen Transaktionsdokumentation mit einem Erfolgreichen Bieter dargelegt ist.
8. Der Monitor und die Gesellschaft sind nicht verantwortlich für und werden keine Haftung übernehmen in Bezug auf jegliche Informationen, die durch jeglichen Potenziellen Bieter, Qualifizierten Bieter oder Erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit den Policen erlangt werden. Der Monitor und die Gesellschaft und deren jeweiligen Berater bieten keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Informationen oder Materialien, die jeglichem Potenziellen Bieter, Phase I Qualifizierten Bieter oder Phase II Qualifizierten Bieter, Ausgewählten Bieter oder Erfolgreichen Bieter durch das Due-Diligence-Verfahren bereitgestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, einschließlich jeglicher im Datenraum enthaltener Informationen, außer, im Hinblick auf die Gesellschaft, insofern, als diese gemäß jeglicher endgültigen Transaktionsdokumentation unterbreitet wurden, die von einem Erfolgreichen Bieter und der Gesellschaft als Treuhänder der Policen ausgefertigt und zugestellt wurde.

Freistellung von sämtlichen Ansprüchen und Anrechten

9. Im Fall eines Verkaufsvorschlags im Hinblick auf alle oder einen Teil der Policen werden alle Rechte, Ansprüche und Beteiligungen der Gesellschaft und der Planbegünstigten in Bezug auf die zu erwerbenden Policen frei und unbehaftet von jeglichen Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten, Sicherungsrechten, Lasten, Optionen, Immobilienpfandrechten, Hypotheken und Beteiligungen an solchen verkauft, außer insofern, als dies anderweitig in einem endgültigen, mit einem Erfolgreichen Bieter ausgefertigten Kaufvertrag dargelegt ist.

Aufforderung zur Interessenbekundung

10. So bald wie möglich nach dem Erlass des Billigungsbeschlusses zur Planänderung wird der Monitor:

- (a) eine Liste der potenziellen Käufer, Investoren und Kapitalgeber (ein „**Potenzieller Bieter**“) erstellen, wobei diese Liste sowohl strategische, als auch finanzielle Parteien enthalten wird, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors Interesse am Erwerb der Policen oder an der Vornahme einer Investition in die Policen oder an der Bereitstellung der Refinanzierung oder Finanzierung der Policen haben können, und
- (b) jedem Potenziellen Bieter ein Aufforderungsschreiben mit einer Zusammenfassung der Erwerbs-, Investitions- und / oder Finanzierungsmöglichkeit in Bezug auf die Policen (der „**Lockbrief**“) zusenden. Dem Lockbrief wird eine Vorlage der Vertraulichkeitsvereinbarung beiliegen, welches auch auf der Website des Monitors zur Verfügung steht. Die entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung enthält Bestimmungen, gemäß denen sich der Potenzielle Bieter bereit erklärt, die Bestimmungen dieses SISP und der in diesem Dokument enthaltenen SISP-Verfahren anzunehmen und an diese gebunden zu sein. Die Potenziellen Bieter werden unter anderem eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen müssen, um Zugang zu vertraulichen Informationen (einschließlich von Zugang zum Datenraum) zu erhalten, sowie die Möglichkeit, mit denjenigen Parteien zu konferieren, mit denen der Monitor möglicherweise Konferenzen arrangiert, um die Due-Diligence durchzuführen.
- (c) Der Monitor behält sich das Recht vor, den Zugang von Qualifizierten Bietern zu jeglichen Informationen im Datenraum zu beschränken, falls sich ein derartiger Zugang nach dem Ermessen des Monitors negativ auf das SISP, die Fähigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen oder den Wert der Policen auswirken könnte. Ersuchen um zusätzliche Informationen werden an den Monitor gerichtet werden.

Teilnahmebedingungen

- 11. In Ermangelung anderweitiger Angaben in diesem Dokument, anderweitiger Anordnungen seitens des Gerichts oder anderweitiger Vereinbarungen seitens des Monitors muss ein Potenzieller Bieter zur Teilnahme am SISP sowie zur Inbetrachtziehung als Phase I Qualifizierter Bieter aus oder Phase II Qualifizierter Bieter dem Monitor Folgendes so zukommen lassen, dass der Monitor es spätestens um 17.00 Uhr

nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Montag, den 26. Januar 2015 oder an demjenigen späteren Datum oder Zeitpunkt erhält, den der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder der möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (der „**Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter**“):

- (a) eine ausgefertigte Vertraulichkeitsvereinbarung, die jeglichem Käufer jeglicher der Policen oder jeglichem Investor in jegliche der Policen zum Vorteil gereicht;
 - (b) einen besonderen Hinweis auf die erwarteten Kapitalquellen im Hinblick auf den entsprechenden Potenziellen Bieter sowie erste Nachweise für die Verfügbarkeit des entsprechenden Kapitals oder eine andere Form der finanziellen Offenlegung und der Kreditunterstützung oder -verbesserung, die es dem Monitor erlauben werden, nach seinem vernünftigen kaufmännischen oder professionellen Ermessen zu einer angemessenen Feststellung hinsichtlich der finanziellen und sonstigen Kompetenzen des Potenziellen Bieters im Hinblick auf den Vollzug einer Transaktion zu kommen;
 - (c) ein Schreiben, in dem die Identität des Potenziellen Bieters und die Kontaktinformationen des entsprechenden Potenziellen Bieters dargelegt sind, und in dem auf entsprechende Anfrage des Monitors die direkten und indirekten Eigentümer des Potenziellen Bieters und deren Auftraggeber vollumfänglich offengelegt werden;
 - (d) ein Hinweis darauf, ob der Potenzielle Bieter anbieten wird, (i) alle oder nahezu alle Policen zu erwerben, oder (ii) eine Investition in die Policen vorzunehmen, oder (iii) die Policen zu refinanzieren oder zu finanzieren, sowie
 - (e) eine schriftliche Bestätigung des Erhalts einer Kopie des SISP-Bewilligungsbeschlusses, des SISP-Änderungsbeschlusses (einschließlich dieser SISP-Verfahren) sowie eine Erklärung über die Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen und über das Gebundensein an dieselben.
12. Ein Potenzieller Bieter wird seitens des Monitors als ein „**Phase I Qualifizierter Bieter**“ angesehen werden, wenn (a) der entsprechende Potenzielle Bieter alle im vorstehenden

Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt und (b) die Finanzinformationen und die Kreditunterstützung oder -verbesserung des entsprechenden Potenziellen Bieters zur Zufriedenheit des Monitors nach dessen vernünftigem kaufmännischen Ermessen die finanzielle Kompetenz des entsprechenden Potenziellen Bieters im Hinblick auf den Vollzug einer Transaktion aufzeigen, sowie, dass der entsprechende Potenzielle Bieter wahrscheinlich (auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Finanzierung, der Erfahrung und sonstiger Überlegungen) entweder einen Verkaufsvorschlag, einen Investitionsvorschlag beziehungsweise einen Finanzierungsvorschlag vollziehen wird.

13. Der Monitor kann von jedem Potenziellen Bieter Präzisierungen in Bezug auf jegliche der im vorstehenden Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen sowie in Bezug auf die finanzielle Kompetenz des Potenziellen Bieters im Hinblick auf die Durchführung einer Transaktion anfordern, und der Monitor kann Verlängerungen des Zeitraums bis zum Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter gewähren und beachtet jegliche Fristverlängerungen, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen verzichten und jeglichen Potenziellen Bieter als Phase I Qualifizierten Bieter einstufen.
14. Die Feststellung seitens des Monitors, ob ein Potenzieller Bieter ein Phase I Qualifizierter Bieter ist, wird so schnell wie möglich vorgenommen werden, spätestens jedoch zwei (2) Werktage nach der Bereitstellung aller gemäß Absatz 11 dieses Dokumentes erforderlichen Materialien durch einen Potenziellen Bieter. Wird seitens des Monitors festgestellt, dass ein Potenzieller Bieter ein Phase I Qualifizierter Bieter ist, so wird der Monitor den Potenziellen Bieter unverzüglich darüber informieren, dass er ein Phase I Qualifizierter Bieter ist.
15. Wird seitens des Monitors festgestellt, dass keine Phase I Qualifizierten Bieter in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses SISP existieren, und dass infolgedessen die Fortführung des SISP nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird, so stellt der Monitor so bald, wie nach vernünftigem Ermessen möglich, einen Antrag beim Gericht unter Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Änderung, Fortführung, Aussetzung oder Beendigung des SISP.

Unterbreitung von nicht bindenden Absichtserklärungen

16. Zur weiteren Teilnahme eines Phase I Qualifizierten Bieters am SISP muss der Monitor (unter der im Lockbrief genannten Adresse) seitens des entsprechenden Phase I Qualifizierten Bieters eine nicht bindende Absichtserklärung oder, im Fall eines Finanzierungsvorschlags, ein nicht bindendes Finanzierungsdiskussionspapier oder ein Konditionentableau(ein „**Absichtserklärung**“) erhalten, und zwar bis um 17.00 Uhr nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Montag, den 2. Februar 2015 oder bis zu demjenigen späteren Datum, das der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder das möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (die „**Absichtserklärungsfrist**“), wobei die entsprechende Absichtserklärung die Schriftform erfordert und Folgendes enthält:

- (a) falls sich die Absichtserklärung auf einen Verkaufs- oder Investitionsvorschlag bezieht:
 - (i) eine angemessenen detaillierte Auflistung und Beschreibung der in den Verkaufsvorschlag aufzunehmenden Policen, sowie im Falle eines Investitionsvorschlags, eine angemessenen detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der die Investition vorgenommen werden soll;
 - (ii) ein Hinweis auf den vorgeschlagenen Kaufpreis oder die vorgeschlagenen finanziellen Bedingungen des entsprechenden Verkaufs- oder Investitionsvorschlags;
 - (iii) eine Bestätigung, dass der Verkaufs- beziehungsweise Investitionsvorschlag auf der Basis „An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“) erfolgt;
 - (iv) eine Beschreibung jeglicher Verbindlichkeiten, die seitens des Phase I Qualifizierten Bieters übernommen werden müssen;
 - (v) eine Liste jeglicher zusätzlichen Due-Diligence, die vor der Abgabe eines Qualifizierten Gebots abgeschlossen sein muss;
 - (vi) jegliche voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen,

- die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (vii) alle Bedingungen für den Abschluss, die der Phase I Qualifizierte Bieter möglicherweise auferlegen möchte;
 - (viii) einen Zeitplan bis zum Abschluss, der an oder vor dem Datum des Fristablaufs eintreten muss, samt wichtiger Meilensteine;
 - (ix) jegliche sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die nach Auffassung des Qualifizierten Bieters von wesentlicher Bedeutung für die Transaktion sind, sowie
 - (x) alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.
- (b) falls sich die Absichtserklärung auf einen Finanzierungsvorschlag bezieht, kann die Absichtserklärung die Form eines nicht bindenden Finanzierungsdiskussionspapiers oder eines Konditionentableaus haben, in dem die Bedingungen dargelegt sind, unter denen der Phase I Qualifizierte Bieter zur Refinanzierung oder Finanzierung der Policen bereit wäre. Die entsprechende Absichtserklärung würde Folgendes enthalten:
- (i) den Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzierung;
 - (ii) die Kosten der entsprechenden Finanzierung einschließlich von Gebühren und Zinsen;
 - (iii) die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
 - (iv) jegliche Finanzierungsbedingungen einschließlich von Einzelheiten zu zusätzlich erforderlicher Due-Diligence;
 - (v) jegliche Genehmigungen, die für den Vollzug der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher

entsprechenden Genehmigungen;

- (vi) einen Zeitplan bis zum Abschluss, der an oder vor dem Letzten Datum eintreten muss, samt wichtiger Meilensteine;
- (vii) jegliche sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die nach Auffassung des Qualifizierten Bieters von wesentlicher Bedeutung für die vorgeschlagene Refinanzierung oder Finanzierung sind, sowie
- (viii) alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

17. Darüber hinaus müssen zur Inbetrachtziehung seitens des Monitors Finanzinformationen bereitgestellt werden, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden, um aufzuzeigen, dass der Phase I Qualifizierte Bieter über die finanziellen Mittel zum Vollzug der in der Absichtserklärung vorgesehenen Transaktion verfügt. Sollte der Phase I Qualifizierte Bieter beabsichtigen, mittels einer Zweckgesellschaft die Policen zu erwerben oder eine Investition bereitzustellen, so müssen die Anteilseigner oder finanziellen Förderer der entsprechenden Zweckgesellschaft eine Gewährleistung für die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft abgeben.
18. Der Monitor wird die Absichtserklärungen unter anderem auf der Grundlage der Fähigkeit der einzelnen Phase I Qualifizierten Bieter zur zeitnahen Durchführung der Due-Diligence überprüfen und bewerten, sowie auch anhand anderer Auswahlkriterien im Hinblick auf Käufer oder Investoren, die möglicherweise seitens des Monitors erstellt werden. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor berechtigt ist, vor oder nach Ablauf der Absichtserklärungsfrist um die Präzisierung der Bedingungen einer Absichtserklärung zu ersuchen, die vor Ablauf der Absichtserklärungsfrist erhalten wurde. Der Monitor kann Verlängerungen der Absichtserklärungsfrist gewähren und beachtet jegliche Verlängerungen derselben, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in Absatz 16 beschriebenen Voraussetzungen verzichten und jegliche nicht voraussetzungskonforme Absichtserklärung als eine qualifizierte Absichtserklärung erachten.

Identifizierung von (einem) Phase II Qualifizierten Bieter/n

19. Der Monitor erwägt jede Absichtserklärung nach ihrer Einreichung und stellt fest, ob es im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird, einer Transaktion gemäß den in der anwendbaren Absichtserklärung dargelegten Bedingungen mit solch einem Phase I Qualifizierten Bieter durchzuführen. Jeder Phase I Qualifizierter Bieter mit dem der Monitor eine Transaktion gemäß den in der anwendbaren Absichtserklärung dargelegten Bedingungen anstrebt, gilt/gelten als Phase II Qualifizierte/r Bieter (der „**Phase II Qualifizierte Bieter**“). Die Feststellung durch den Monitor, ob ein Phase I Qualifizierter Bieter ein Phase II Qualifizierter Bieter ist, wird so zeitnah wie möglich nach Abgabe einer Absichtserklärung durch den Phase I Qualifizierten Bieter, oder einer Klarstellung die durch den Monitor gemäß Absatz 18 beantragt werden kann, getätigt. Phase I Qualifizierte Bieter werden vom Monitor umgehend benachrichtigt, falls sie als ein Phase II Qualifizierter Bieter ausgewählt wurden, und erhalten danach Gelegenheit zum Zugang zu zusätzlichen Due-Diligence-Materialien, zur Durchführung der Due-Diligence sowie zur Unterbreitung eines bindenden Verkaufsvorschlags, Investitionsvorschlags oder Finanzierungsvorschlags. Keine Absichtserklärung, welche nach Ablauf der Absichtserklärungsfrist eingeht, ist als Phase II Qualifizierter Bieter zulässig. Bestimmt der Monitor zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf der Absichtserklärungsfrist, dass die Fortführung des SISP nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird, so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigen Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung, Änderung, Aussetzung oder Beendigung des SISP, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.

Unterbreitung bindender Qualifizierter Gebote

20. Gemäß dem in diesem Dokument dargelegten Gebotsverfahren müssen alle Qualifizierten Gebote für einen Verkaufsvorschlag, Investitionsvorschlag oder Finanzierungsvorschlag dem Monitor durch einen Phase II Qualifizierten Bieter schriftlich unter der im Lockbrief genannten Adresse unterbreitet werden und bis um 17.00 Uhr nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Dienstag, den 10. Februar 2015 oder bis zu demjenigen späteren Datum, das der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder das möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (der „**Ablauf der Angebotsfrist**“) eingehen.

Voraussetzungen für Qualifizierte Gebote

21. Ein Verkaufsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn
- (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unterbreitet wird und (ii) der Verkaufsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:
- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
 - (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Verkaufstransaktion;
 - (c) er berücksichtigt in einem Schreiben, dass das Gebot ein bindendes Gebot ist, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und dass es unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
 - (d) er enthält eine angemessenen detaillierte Auflistung und Beschreibung der in

den Verkaufsvorschlag aufzunehmenden Policen;

- (e) er enthält (A) einen ordnungsgemäß genehmigten und ausgefertigten Kaufvertrag auf der Grundlage der Form von APA; (B) alle Anhänge und Anlagen desselben sowie diejenigen Zusatzvereinbarungen, die möglicherweise seitens des Phase II Qualifizierten Bieters benötigt werden, samt sämtlicher Anhänge und Anlagen desselben, (C) eine markierte Version der Form von APA, in der daran vorgenommene Änderungen und Modifikationen hervorgehoben sind, und (D) eine rückzahlbare Bareinlage in Form einer Überweisung (auf ein seitens des Monitors angegebenes Bankkonto) oder in derjenigen sonstigen Form der Hinterlegung, die für den Monitor annehmbar ist, zahlbar an den Monitor zu treuen Händen (die „**Einlage**“) in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des in diesem Dokument vorgesehenen Kaufpreises;
- (f) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich außer, wie ausdrücklich im endgültigen Kaufvertrag angegeben, nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit jegliches Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, und (iii) ein sachkundiger,

erfahrener und informierter Käufer in Bezug auf Lebensversicherungspolicen und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuare sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (g) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Transaktion, die es dem Monitor erlauben werden, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern beziehungsweise deren Auftraggebern) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Verkaufstransaktion zu kommen;
- (h) er gibt an, ob der Phase II Qualifizierte Bieter in der Lage ist, der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums jegliche Finanzierung bereitzustellen (ob aus der Einlage, jeglichen sonstigen hinterlegten Kaufpreisgeldern und/oder anderweitig);
- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Verkaufstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht abhängig sein von:
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder

- (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder
- (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,

und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seines Qualifizierten Gebots durchzuführen;

- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;
- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, und
- (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

22. Ein Investitionsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn
- (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist

unterbreitet wird, und (ii) der Investitionsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder rechtlichen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
- (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Investitionstransaktion;
- (c) er berücksichtigt in einem Schreiben, dass das Gebot ein bindendes Gebot ist, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und dass es unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
- (d) er enthält eine angemessenen detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der die Investition vorgenommen werden soll;
- (e) er enthält (A) diejenigen ordnungsgemäß genehmigten und ausgefertigten Dokumente, die der Monitor möglicherweise akzeptiert, einschließlich von Anhängen und Anlagen derselben, sowie (B) eine Einlage in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) der darin insgesamt geplanten Investition;
- (f) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich außer, wie ausdrücklich in der endgültigen Transaktionsdokumentation angegeben,

nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit der Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, und (iii) ein sachkundiger, erfahrener und informierter Käufer in Bezug auf Lebensversicherungspolicen und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuare sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (g) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Investitionstransaktion, die es dem Monitor erlauben werden, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern beziehungsweise deren Auftraggebern) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Transaktion zu kommen;
- (h) er gibt an, ob der Phase II Qualifizierte Bieter in der Lage ist, der Gesellschaft als Treuhänder der Policen bis zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Investitionstransaktion jegliche Finanzierung bereitzustellen;

- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Investitionstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht unter folgenden Bedingungen stehen;
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder
 - (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder
 - (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seiner Qualifizierten Gebots durchzuführen;
- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;

- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, und
 - (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.
23. Ein Finanzierungsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unterbreitet wird, und (ii) der Finanzierungsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:
- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder rechtlichen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
 - (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Refinanzierung oder Finanzierung;

- (c) er hat die Form einer bindenden Kapitalzusage oder eines Konditionentableaus, bei der oder dem es sich um ein bindendes Gebot handelt, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und das unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
- (d) er enthält den Umfang der verfügbaren vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung;
- (e) er enthält die Kosten der vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung, einschließlich von Gebühren und Zinsen;
- (f) er enthält die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
- (g) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit der Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, außer, wie

ausdrücklich in der endgültigen Transaktionsdokumentation angegeben; und
(iii) ein sachkundiger, erfahrener und informierter Kapitalgeber in Bezug auf Lebensversicherungspolice und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuarien sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (h) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Transaktion, die es dem Monitor erlauben, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern und von deren Auftraggebern, falls anwendbar) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Finanzierungstransaktion zu kommen;
- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Finanzierungstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht unter folgenden Bedingungen stehen;
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder
 - (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder

- (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,

und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seiner Qualifizierten Gebots durchzuführen;

- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;
- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, mit Ausnahme einer Zusageprovision, Bereitstellungskreditgebühr und sonstigen üblichen, dem Branchenstandard entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, und
- (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

24. Jedes Qualifizierte Gebot wird seitens des Monitors in Betracht gezogen werden. Der Monitor kann nach Ablauf der Angebotsfrist im Hinblick auf jegliche Qualifizierten

Gebote Präzisierungen anfordern, und der Monitor kann Verlängerungen des Zeitraums bis zu dem in diesem Dokument genannten Ablauf der Angebotsfrist gewähren und beachtet jegliche Verlängerungen derselben, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann (i) auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in diesem Dokument angegebenen Voraussetzungen verzichten und entsprechende nicht voraussetzungskonforme Gebote als ein Qualifiziertes Gebot erachten sowie (ii) separate Gebote zusammenführen, um ein „Erfolgreiches Gebot“ von mehr als einem Phase II Qualifizierten Bieter zu erstellen.

Auswertung der Qualifizierten Gebote

25. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Verkaufsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:

- (a) den in dem entsprechenden Qualifizierten Gebot vorgesehenen Kaufpreis und Nettowert (einschließlich aller übernommenen Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen, die durch den Phase II Qualifizierten Bieter erfüllt werden müssen);
- (b) die Bereitstellung und die Bestimmungen und Bedingungen jeglicher Finanzierung, die der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums seitens des Phase II Qualifizierten Bieters bereitgestellt werden muss;
- (c) die feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die Finanzierung der Transaktion oder andere Nachweise für die Fähigkeit zum Abschluss der vorgesehenen Verkaufstransaktion;
- (d) die Ansprüche, die durch das entsprechende Qualifizierte Gebot wahrscheinlich begründet werden, gegenüber anderen Qualifizierte Geboten;
- (e) die Kontrahenten der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (f) die vorgeschlagenen Änderungen der Form von APA und die Bedingungen der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (g) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der

Transaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion bis zum Letzten Datum erfüllt sein müssen);

- (h) die in dem Gebot eingeschlossenen oder von dem Gebot ausgeschlossenen Vermögenswerte sowie die Transaktionskosten und -risiken in Zusammenhang mit dem Abschluss mehrerer Transaktionen gegenüber einer einzigen Verkaufstransaktion für alle oder nahezu alle Policen;
- (i) die Voraussetzungen für den Abschluss der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (j) jegliche von der Gesellschaft nach dem Abschluss verlangten Übergangsdienstleistungen sowie jegliche damit zusammenhängende Restrukturierungsaufwendungen, sowie
- (k) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Verkaufstransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.

26. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Investitionsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:

- (a) den Umfang der Eigen- und Fremdkapitalinvestition sowie die vorgeschlagenen Quellen und Verwendungen des entsprechenden Kapitals;
- (b) die Bereitstellung und die Bestimmungen und Bedingungen jeglicher Finanzierung, die der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums seitens des Phase II Qualifizierten Bieters bereitgestellt werden soll;
- (c) die Fremd-/Eigenkapitalstruktur nach dem Abschluss;
- (d) die Kontrahenten der vorgeschlagenen Investitionstransaktion;

- (e) die Bestimmungen der vorgeschlagenen Investitionstransaktionsdokumente;
 - (f) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der vorgeschlagenen Investitionstransaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Investitionstransaktion erfüllt sein müssen);
 - (g) die geplante Behandlung der Planbegünstigten sowie
 - (h) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Investitionstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Investitionstransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.
27. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Finanzierungsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:
- (a) den Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzierung;
 - (b) die Kosten der entsprechenden Finanzierung einschließlich von Gebühren und Zinsen;
 - (c) die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
 - (d) jegliche Bedingungen für die Finanzierung;
 - (e) die Tauglichkeit der entsprechenden vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung im Hinblick auf die Erleichterung einer Ausschüttung zugunsten der Planbegünstigten und
 - (f) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion erfüllt sein müssen) sowie
 - (g) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Finanzie-

rungstransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.

28. Gehen ein oder mehrere Qualifizierte Gebote im Einklang mit dem in diesem Dokument dargelegten Gebotsverfahren ein, so kann der Monitor wählen:
- (a) ein Qualifiziertes Gebot anzunehmen (das „**Erfolgreiche Gebot**“, wobei der Phase II Qualifizierte Bieter, der das Erfolgreiche Gebot abgibt, der „**Erfolgreiche Bieter**“ ist) und diejenigen Schritte einzuleiten, die zur Finalisierung und Fertigstellung einer Vereinbarung über das Erfolgreiche Gebot mit dem Erfolgreichen Bieter erforderlich sind. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor mehr als ein separates Gebot von mehr als einem Phase II Qualifizierten Bieter annehmen kann, um ein „Erfolgreiches Gebot“ zu erstellen, und dass in einem solchen Fall die Phase II Qualifizierten Bieter die „Erfolgreichen Bieter“ werden, oder
 - (b) die Verhandlungen mit einer ausgewählten Anzahl von Phase II Qualifizierten Bietern (gemeinsam die „**Ausgewählten Bieter**“) mit der Absicht der Finalisierung einer Vereinbarung mit einem oder mehreren der Ausgewählten Bieter fortzuführen, wobei einer oder mehrere dieser Ausgewählten Bieter der/die Erfolgreiche/n Bieter sind.
29. Der Monitor kann (a) jederzeit ein Angebot ablehnen, das (i) unangemessen oder unzureichend ist; (ii) nicht im Einklang mit den Voraussetzungen des CCAA, dieser SISP-Verfahren oder jeglichen Beschlüssen des Gerichts steht, die auf die Gesellschaft anwendbar sind, oder (iii) den besten Interessen der Planbegünstigten nach entsprechender Feststellung des Monitors entgegensteht; (b) gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes Gebote annehmen, die nicht im Einklang mit diesen SISP-Verfahren stehen, sofern der Monitor nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung feststellt, dass dies den Planbegünstigten zum Vorteil gereichen würde, und (c) gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes den Zeitraum bis zum Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter, den Zeitraum bis zum Ablauf der Absichtserklärungsfrist sowie den Zeitraum bis zum Ablauf der Angebotsfrist verlängern, und (d) alle Gebote ablehnen. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor nicht verpflichtet ist, das

höchste oder beste Gebot anzunehmen, und dass die Auswahl des Erfolgreichen Gebots und/oder der Ausgewählten Bieter vollständig im Ermessen des Monitors liegt.

30. Sollte der Monitor feststellen, dass kein Qualifiziertes Gebot eingegangen ist, oder er alle Qualifizierten Gebote ablehnt, weil es nicht im besten Interesse der Planbegünstigten liegt [sic], so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung, Änderung oder Beendigung des SISP.

Bewilligungsantrag

31. Nach der Finalisierung einer/mehrerer endgültiger Vereinbarung/en in Bezug auf das Erfolgreiche Gebot im Einklang mit diesen SISP-Verfahren stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich bei dem Gericht einen Bewilligungsantrag.
32. Der Bewilligungsantrag wird an einem seitens des Gerichtes angesetzten Datum angehört werden, das mindestens **vierzehn (14)** Tage im Voraus dem Zustellungsverzeichnis und den Gläubigern der Gesellschaft im CCAA-Verfahren im Einklang mit dem SISP-Bewilligungsbeschluss und dem SISP-Änderungsbeschluss angezeigt wird. Der Bewilligungsantrag kann seitens des Monitors mittels einer Bekanntmachung des Veragungsdatums im Zeitpunkt des Bewilligungsantrags oder durch Mitteilung an das vom Monitor in diesem CCAA-Verfahren gepflegten Zustellungsverzeichnis veragt oder verschoben werden, woraufhin keine weitere Mitteilung erforderlich ist.
33. Alle Qualifizierten Gebote (mit Ausnahme des Erfolgreichen Gebots) gelten am Datum der gerichtlichen Bewilligung des Erfolgreichen Gebots als abgewiesen.
34. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle erwähnt, dass die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erforderlichen Bewilligungen ein Zusatz zu und nicht ein Ersatz für jegliche/n sonstigen Bewilligungen sind, die gemäß dem CCAA oder jeglichem sonstigen Gesetz erforderlich oder anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind, um ein Erfolgreiches Gebot umzusetzen.

Einlage

35. Alle Einlagen werden durch den Monitor einbehalten und in einem verzinslichen Treuhandkonto angelegt. Bei Vorhandensein eines Erfolgreichen Gebots wird die Einlage (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), die von dem Erfolgreichen Bieter gezahlt wurde, dessen Gebot seitens des Gerichtes bewilligt wird, bei Abschluss der bewilligten Transaktion oder entsprechend anderweitiger Bestimmungen in der endgültigen Vereinbarung auf den seitens des Erfolgreichen Bieters zu zahlenden Kaufpreis angerechnet werden und nicht rückzahlbar sein. Die Einlagen (zuzüglich anwendbarer Zinsen) von Qualifizierten Bietern, die nicht als der Erfolgreiche Bieter ausgewählt wurden, werden den entsprechenden Bietern innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der gerichtlichen Bewilligung des Erfolgreichen Gebots zurückgezahlt. Ist kein Erfolgreiches Gebot vorhanden, werden alle Einlagen (zuzüglich anwendbarer Zinsen) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 36 den Qualifizierten Bietern innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der Beendigung des SISP im Einklang mit diesem SISP zurückgezahlt.
36. Sollte ein Erfolgreicher Bieter gegen jegliche seiner Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des SISP oder jeglicher endgültigen Transaktionsdokumentation verstoßen, so verfallen dessen Einlagen als pauschalierter Schadenersatz und nicht als Strafe.

Rechtsvorbehalt und Durchführung des SISP durch den Monitor

37. Dieses SISP und diese SISP-Verfahren begründen keine vertragliche oder anderweitige Rechtsbeziehung zwischen der Gesellschaft oder dem Monitor oder einem von diesen und jeglichem Bieter, außer, wie spezifisch in einer endgültigen Vereinbarung dargelegt, die jeglicher entsprechende Bieter möglicherweise mit der Gesellschaft als Eigentümer und Treuhänder der Policen abschließt, und werden auch nicht dahingehend ausgelegt werden.
38. Der Monitor kann jegliche der in diesen SISP-Maßnahmen dargelegten Fristen jeweils verlängern, wenn der Monitor dies für geeignet erachtet.
39. Bei der Durchführung des SISP ist der Monitor kein Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft, und wird auch nicht zu einem

solchen und wird auch nicht als solcher erachtet, und übernimmt der Monitor auch keine Haftung oder Verpflichtung aufgrund seiner Durchführung des SISP, einschließlich jeglicher Angebotseinholungen, Werbung, Vermarktung oder Verhandlung oder jeglichen Abschlusses einer Transaktion gemäß dem SISP im Auftrag der USI (falls seitens des Gerichts entsprechend angewiesen), der Wahrnehmung oder Erfüllung der Befugnisse und Pflichten des Monitors gemäß diesem Dokument, mit Ausnahme möglicher Folgen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden seitens des Monitors.

Keine Änderung

40. Ohne die Bewilligung des Gerichtes unter Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis werden keine Änderungen des SISP oder dieser SISP-Verfahren erfolgen, unter Vorbehalt derjenigen unwesentlichen Änderungen, die der Monitor und die Gesellschaft möglicherweise vereinbaren. Der Monitor und alle anderen Personen können sich wegen Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Durchführung des SISP an das Gericht wenden, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.